### **EHRENORDNUNG**

#### der Gemeinde Wachtberg

Der Rat der Gemeinde Wachtberg hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 27.09.2022 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

## § 1 Auskunftspflichten

(1) Innerhalb von 6 Wochen nach der ersten Ratssitzung haben die Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatsträger/innen) der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat und in den Ausschüssen von Bedeutung sein könnten. Dies gilt auch für Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern, die Ihre Tätigkeit in

der laufen Wahlperiode aufnehmen.

Im Einzelnen ist folgendes anzugeben:

- 1. Name, Vorname, Anschrift
- 2. Familienstand, ggf. Name des Ehegatten/ der Ehegattin und der Kinder
- 3. gegenwärtig ausgeübte/-r Beruf/-e, insbesondere
  - a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers (inkl. Branche) bzw. des Dienstherrn sowie Funktion und/oder dienstlichen Stellung

- b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Bezeichnung des Betriebes/ Unternehmens
- c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie Bezeichnung der Tätigkeit.

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit anzugeben.

- 4. Beraterverträge, insbesondere Verträge über die entgeltliche Beratung und/oder Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten sowie publizistische und Vortragstätigkeiten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des angezeigten Berufs erfolgen.
- die Mitgliedschaft in Vorständen, Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes vom 6. September 1695 (BGBI. I S. 1089).
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421) genannten Behörden und Einrichtungen.
- 7. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
- 8. Funktionen in Vereinen Verbänden oder vergleichbaren Gremien.
- 9. Grundvermögen innerhalb des Gemeindegebietes.
- die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einem T\u00e4tigkeitsschwerpunkt im Gemeindegebiet.
- (2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die/der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben die im Einzelfall gegenüber Prüfeinrichtungen zu gebenden Auskünften sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW zur Anzeige von Befangenheiten.

# § 2 Herstellung von Transparenz

- (1) Gem. § 43 Abs. 3 S. 4 GO NRW können Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger veröffentlicht werden. Die in § 7 S. 3 Korruptionsbekämpfungsgesetz normierte Veröffentlichungspflicht bedarf keiner gesonderten Regelung.
  - Zur Herstellung von Transparenz werden die Angaben nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 bis 8 jährlich ab November im Rathaus in einem Zeitraum von 4 Wochen durch Auslegung veröffentlicht. Auf die Veröffentlichung wird im Amtsblatt der Gemeinde Wachtberg hingewiesen. Zusätzlich zur Auslegung werden die daten mit Zustimmung der Mandatsträgerin/ des Mandatsträgers auf der Homepage der Gemeinde Wachtberg zur Verfügung gestellt. Sofern die Mandatsträgerin/der Mandatsträger der Bereitstellung auf der Homepage der Gemeinde Wachtberg nicht zustimmt, erfolgt die Angabe "Die Angaben zur Mandatsträgerin/ zum Mandatsträger liegen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vor".
- (2) Die nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2, 9 und 10 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.
- (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister erstattet dem Rat schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.

(4) Nach Ablauf der Wahlperiode bzw. nach Ausscheiden aus dem Rat oder einem Ausschuss sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger/-innen unverzüglich zu löschen.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 21.10.2014 außer Kraft.